



Satzung der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V.

§ 1

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit liegenden Sparens. Hierzu werden aus Mitteln des Vereins nach Maßgabe der von den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden genehmigte „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung Gewinne für die Gewinnsparer ausgelost. Dem Verein obliegt ferner die Werbetätigkeit und die Durchführung der Verlosungen. Der in Verbindung mit dem VR-Gewinnsparen festgelegte Beitrag pro Los (Losentgelt und Sparbeitrag) wird ausschließlich durch die beauftragten Genossenschaftsbanken, die auch Schuldner dieser Beträge sind, eingezogen und verwaltet.
- (2) Durchführung von Unterhaltungsabenden und ähnlichen den Gemeinsinn fördernden Veranstaltungen.

§ 2

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 3

Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Zweck des Vereins gemäß § 1 zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft bei dem Verein erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende, schriftliche Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand. Diese gilt als erworben, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitgliedserklärung die Aufnahme schriftlich ablehnt. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. durch Einstellung des VR-Gewinnsparens,
 3. durch den Ausschluss bei wichtigem Grund oder
 4. durch Austritt. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder müssen hauptamtliche Vorstandsmitglieder von Mitgliedsunternehmen sein, die ihren Kunden die Möglichkeit der Teilnahme am Gewinnsparen bieten. Von diesen vier Mitgliedern sollen drei aus dem Gebiet des Genoverbandes e.V. und eines aus dem Gebiet des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e.V. stammen. Die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder werden durch den Genoverband e.V. bzw. durch den Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. vorgeschlagen. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder im Sinne von § 4 dieser Satzung sein.
- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Beiratssitzung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Beiratssitzung sind nur erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern absinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren vom Beirat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen für diese Funktion in besonderer Weise geeignet sein. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt vor dem Ablauf der Amtsdauer durch Erklärung gegenüber dem Beirat niederlegen; die Erklärung wird jedoch erst mit dem Zeitpunkt der auf die Abgabe der Erklärung folgenden Beiratssitzung wirksam, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für eine fristlose Amtsniederlegung vorliegt.
- (5) Das Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. aus, wenn die hauptberufliche Tätigkeit bei dem Mitgliedsunternehmen, die für die Wahl wesentlich war, endet.

- (6) In jedem Jahr hat mindestens eine Sitzung des Vorstandes stattzufinden. Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Sitzungen abgehalten werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Virtuelle Sitzungen finden ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation statt. Hybride Sitzungen kombinieren die körperliche Anwesenheit am Sitzungsort mit der Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung in Textform zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor dem vorgesehenen Termin. Die Ladung enthält Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort der Sitzung sowie zum geplanten Sitzungsformat. Mit der Ladung sind die Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Vorstandssitzung zu versenden.
- (8) Eine Änderung des Sitzungsformats kann bis spätestens 48 Stunden vor dem Sitzungstermin einseitig vorgenommen werden. In diesem Fall ist die geänderte Form unverzüglich und ebenfalls in Textform allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Änderung des Sitzungsformats, behält das ursprünglich in der Ladung angegebene Sitzungsformat seine Gültigkeit; die Mitglieder des Vorstands sind über diesen Umstand zu informieren.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll jeder Sitzung wird in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung ist als fester Tagesordnungspunkt in jeder ordentlichen Sitzung vorgesehen; sofern in dieser Sitzung nichts anderes beschlossen wird oder Einwendungen vorgetragen werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8

Willenserklärungen

Die Abgabe von Willenserklärungen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit dem/der berufenen Geschäftsführer/in.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat Budget- und Gewinnpläne aufzustellen sowie die Anweisung zur Durchführung des VR-Gewinnsparens vorzubereiten und zu beschließen. Die Sparordnung mit den Auslosungsbestimmungen (Teilnahmeregeln) wird vom Vorstand in gemeinsamer Beschlussfassung mit dem Beirat aufgestellt.
- (2) Die Auslosung selbst erfolgt unter Aufsicht eines Notars oder einer behördlichen Aufsicht.

§ 10 Geschäftsführer

Neben dem Vorstand kann für gewisse Geschäfte ein besonderer Vertreter (Geschäftsführer/Geschäftsführerin) gemäß § 30 BGB durch den Vorstand bestellt werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Verein zu verwalten und die Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zu führen. Für das Innenverhältnis gilt: Bei allen Rechtsgeschäften, die der dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwölf Beiratsmitgliedern zusammen, die Mitglieder im Sinne von § 4 sein müssen. Davon sollen acht Mitglieder aus dem Gebiet des Genoverband e.V. und vier Mitglieder aus dem Gebiet des Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. kommen. Die Beiratsmitglieder sollen Vorstandsmitglieder von Banken sein, die ihren Kunden die Möglichkeit der Teilnahme beim Gewinnsparen bieten. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
- (2) Scheiden Beiratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Beiratsmitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur erforderlich, wenn die Zahl der Beiratsmitglieder unter die Mindestanzahl von sechs Beiratsmitgliedern absinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Beiratsmitglieder.
- (3) Das Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. aus, wenn die hauptberufliche Tätigkeit bei dem Mitgliedsunternehmen, die für die Wahl wesentlich war, endet.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Zu seinen Obliegenheiten gehören ferner:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
 - c. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d. in gemeinsamer Beschlussfassung mit dem Vorstand die Vereinssatzung und die Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen (Teilnahmeregeln) zu ändern.
- (2) In jedem Jahr hat mindestens eine Sitzung des Beirates stattzufinden.

- (3) Beiratssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Sitzungen abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Beirats diesem Verfahren widerspricht. Virtuelle Sitzungen finden ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation statt. Hybride Sitzungen kombinieren die körperliche Anwesenheit am Sitzungsort mit der Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation.
- (4) Die Einberufung der Beiratssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor dem vorgesehenen Termin. Die Ladung enthält Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort der Sitzung sowie zum geplanten Sitzungsformat. Mit der Ladung sind die Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Beiratssitzung zu versenden.
- (5) Eine Änderung des Sitzungsformats kann bis spätestens 48 Stunden vor dem Sitzungstermin einseitig vorgenommen werden. In diesem Fall ist die geänderte Form unverzüglich und ebenfalls in Textform allen Beiratsmitgliedern mitzuteilen. Widerspricht ein Beiratsmitglied der Änderung des Sitzungsformats, behält das ursprünglich in der Ladung angegebene Sitzungsformat seine Gültigkeit; die Mitglieder des Beirats sind über diesen Umstand zu informieren.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters.
- (7) Über Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll jeder Sitzung wird in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung ist als fester Tagesordnungspunkt in jeder ordentlichen Sitzung vorgesehen; sofern in dieser Sitzung nichts anderes beschlossen wird oder Einwendungen vorgetragen werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich gemäß Beschluss des Vorstandes einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform an die Mitgliedsunternehmen sowie durch Aushang in den Mitgliedsunternehmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Beirates, in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates. Der Versammlungsleiter ernennt zur Protokollaufnahme einen Schriftführer.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem Mitglied aus der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über die seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vergangene Geschäftszeit Bericht zu erstatten.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat über die Wahl, Abwahl und Entlastung des Beirates zu beschließen.



§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können insbesondere zur besseren Erreichung des Vereinszwecks durch gemeinschaftliche Beschlussfassung des Vorstandes und Beirates erfolgen.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist nur die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Mit Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Genoverband e.V. und den Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V., Oldenburg, und zwar im Verhältnis der Losanzahl aus dem Bereich beider Verbände im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses. Das Vermögen soll zur Förderung des Spargedankens dienen.

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VR-Gewinnspargemeinschaft e.V.

Stand: 07. Mai 2025

Eintragung erfolgt: 14. September 2025